# Bericht gemäß Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/8/EC
# Österreich

## 1. Umsetzung/Durchführung der Richtlinie 2004/8/EG

**Frage 1:** Wie ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie in Ihrem Land? Welcher Zeitplan ist für die Umsetzung der ggf. noch nicht umgesetzten Teile der Richtlinie vorgesehen?

Die Richtline ist vollinhaltlich umgesetzt, die entsprechenden Bestimmungen finden sich im Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz sowie im Ökostromgesetz und KWK-Gesetz. Diese Gesetze wurden der Europäischen Kommission entsprechend notifiziert. Es bestehen im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung Förderregelungen im KWK-Gesetz und im Ökostromgesetz, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

**Frage 2:** Welcher Zeitplan ist für die Durchführungsmaßnahmen auf der Basis des Kommissionsbeschlusses vom 19.11.2008 vorgesehen, in dem detaillierte Leitlinien festgelegt sind? Bitte teilen Sie mit, wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden (Überarbeitung eines allgemeinen Energiegesetzes, besonderes Gesetz, Erlass, Verordnung …).

Die innerstaatlichen Regelungen entsprechen weitgehend den Vorgaben der Leitlinien gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission 2008/952/EG vom 19.11.2008 und werden auch bei konkreten Anlassfällen, vor allem bei Förderungen, berücksichtigt. Derzeit ist eine Novelle zum KWK-Gesetz in Vorbereitung, die im Frühjahr 2012 behandelt werden soll.

**Frage 3:** Inwiefern hat Ihr Land Ihrer Ansicht nach die Richtlinie bereits in erheblichem Umfang umgesetzt?

Die Richtlinie 2004/8/EC wurde vollinhaltlich umgesetzt, es wurden sowohl für die bestehenden als auch für neue KWK-Anlagen Förderregelungen sowie ein System für Herkunftsnachweise geschaffen.

**Frage 4:** Verwendet Ihr Land die alternative Berechnungsmethode gemäß Artikel 12 Absatz 2?

Nein

**Frage 5:** Besteht in Ihrem Land Bedarf an einer Überprüfung der Schwellenwerte für die Berechnung des in KWK erzeugten Stroms und/oder der Schwellenwerte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK-Erzeugung und der Primärenergieeinsparungen gemäß Artikel 13?

Nein

## *2.* Nationales Potenzial zur Steigerung des Anteils der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung

**Frage 6:** Kann Ihr Land bereits Fortschritte bei der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung seit dem letzten Bericht über das nationale Potenzial vorweisen, die entweder auf nationale oder auf EU-Rechtsvorschriften und –Förderregelungen zurückzuführen sind?

**Frage 7:** Wie bewerten Sie die Fortschritte bezüglich des Ausbaus des Anteils der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung in Ihrem Land? Ihre Bewertung sollte auf den Zahlen beruhen, die in die zur leichteren Übermittlung Ihrer Daten konzipierte **beigefügte Tabelle (Excel-Datei)** aufzunehmen sind.

**Antwort:** Laut aktuellem Monitoringbericht Versorgungssicherheit der Regulierungsbehörde sind in Österreich bis 2018 thermische Kraftwerke mit ca. 1.700 MW elektrische Kraftwerksleistung in Planung. Alle geplanten Kraftwerksprojekte sind Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Die geplanten Kraftwerksprojekte sind zu einem großen Teil in der Nähe von Städten mit Fernwärmebedarf angesiedelt. Ein Teil dieser Anlagen wurden mit Investitionsförderungen gemäß KWK Gesetz gefördert.

Für den Bereich der KWK-Klein und Kleinstanlagen kann keine Aussage bezüglich der Fortschritte des Ausbaus von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

getroffen werden, da im Rahmen der jährlichen Bestandsstatistik nur Kraftwerk mit einer Engpassleistung größer 1 MW erfasst werden.

## 3. Hindernisse für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

**Frage 8:** Bitte teilen Sie Ihre Ansichten zu den aktuellen Hindernissen für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung in Ihrem Land mit:

a) Hindernisse in Bezug auf administrative Verfahren (Genehmigungen, Koordinierung zwischen zuständigen Behörden, gestraffte, vereinfachte Verfahren usw.);

b) Hindernisse in Bezug auf das Stromnetz und Tariffragen (einschließlich spezieller Maßnahmen für KWK-Klein- und Kleinstanlagen);

c) sonstige Hindernisse (Internalisierung externer Kosten, Energiepreise, finanzielle und technische Hindernisse usw.) gemäß Artikel 9 und Artikel 6 der KWK-Richtlinie 2004/8/EG.

Bitte teilen Sie mit, welche Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse getroffen wurden.

**Antwort zu Frage 8a:**

Problem bei den behördlichen Verfahren zur Genehmigung sind nicht die administrativen Abläufe per se, sondern, wie bei allen Projekten in der Energiewirtschaft, die mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung und die damit einhergehenden langen Behördenverfahren. Bei größeren Projekten werden die Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens abgewickelt, das alle Sachgebiete mit umfasst. Aufgrund von Einwendungen von Anrainern der geplanten Anlagen kommt es aber fast immer zu Verfahren vor Höchstgerichten, die meist jahrelang dauern. Eine Lösung dieses Problems wurde bis dato nicht gefunden.

**Antwort zu Frage 8b:** Grundsätzlich erfolgt der Netzanschluss an das Stromnetz für alle Erzeugungstechnologien in derselben, nichtdiskriminierenden Weise. Es gelten daher für KWK-Anlagen die gleichen Netzzugangsbedingungen wie für alle anderen Erzeugungstechnologien. Der österreichischen Regulierungsbehörde sind keine konkreten Fälle im Hinblick bestehender Hindernisse beim Anschluss von KWK-Anlagen an das Stromnetz bekannt.

**Antwort zu Frage 8c:**

Diese Hindernisse liegen nicht explizit vor. Problem bei größeren Anlagen ist aber die Tatsache, dass fast ausschließlich Anlagen auf Erdgasbasis errichtet werden. Somit ist immer die Differenz von Gaspreis zu Strompreis ausschlaggebend für die Rentabilität der Investitionen.

## 4. Herkunftsnachweise und Förderregelungen

**Frage 9:** Gemäß Artikel 5 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass genaue und zuverlässige Herkunftsnachweise nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgestellt werden. Bitte teilen Sie mit, wie sich die Situation hinsichtlich der Umsetzung dieser Maßnahme in Ihrem Land darstellt (Informationen zu Primärenergieeinsparungen, Art des Registrierungssystems).

**Antwort:** Die österreichische Regulierungsbehörde betreibt seit 2003 eine zentrale Stromnachweisdatenbank in der Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbarer Energie aber auch andere nationale wie internationale Stromnachweise elektronisch ausgestellt, verwaltet und gehandelt werden können. Diese zentrale Stromnachweisdatenbank ist auch mit ähnlichen Datenbanken in anderen europäischen Ländern verbunden und ermöglicht damit ein grenzüberschreitendes Handeln mit Stromnachweisen.

Die Stromnachweisdatenbank wurde zu Beginn dieses Jahres adaptiert um zukünftig auch Herkunftsnachweise aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß Artikel 5 der KWK-Richtlinie auszustellen, zu verwalten und handeln zu können.

Die Ausstellung von Herkunftsnachweise aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Österreich erfolgt im Wesentlichen in drei Schritten:

1. Schritt: Die zuständige Landesregierung hat gemäß §71 ElWOG 2010 jene KWK-Anlagen zu benennen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen. Die benannten Anlagen sind der Regulierungsbehörde zu melden und werden über Antrag des Analgenbetreibers in der Stromnachweisdatenbank registriert.
2. Schritt: Netzbetreiber oder die von Ihnen beauftragten akkreditierten bzw. zertifizierten Stellen berechnen auf Basis der harmonisierten Referenzwirkungsgrade die hocheffizient erzeugte KWK-Strommenge und melden (in der Regel monatlich) diese und die für die Ausstellung von KWK-Herkunftsnachweisen notwendigen weiteren Informationen an die Stromnachweisdatenbank.

3. Schritt: In der Stromnachweisdatenbank werden monatlich, auf Basis der von den Netzbetreibern oder akkreditierten bzw. zertifizierten Stellen gemeldeten Daten, KWK-Herkunftsnachweise ausgestellt und auf den Konten der KWK-Anlagenbetreiber verbucht. Die KWK-Herkunftsnachweise umfassen folgenden Informationen:
   - die Menge an erzeugter elektrischen Energie aus hocheffizienter KWK;
   - die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
   - den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
   - die eingesetzten Primärenergieträger;
   - den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
   - die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
   - die Primärenergieeinsparungen;
   - das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
   - Angaben über die Art der Förderregelung;
   - die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staates;
   - das Ausstellungsdatum des KWK-Herkunftsnachweises.

**Frage 10:** Gibt es in Ihrem Land Förderregelungen für die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage der Richtlinie 2004/8/EG (Betriebs- und/oder Investitionsbeihilfen)? Welche Art von Förderung gibt es (Einspeisetarife, Zertifikate und Quoten, vorrangiger Netzzugang …)? Sind die Förderregelungen so konzipiert, dass sie stabile langfristige Investitionsbedingungen schaffen? Auf welche Sektoren wird abgestellt (Kraft-Wärme-Kopplung in der Landwirtschaft und/oder in der Industrie und/oder zu Heizzwecken)?

Es gibt im Rahmen des KWK Gesetzes zwei unterschiedliche Förderregelungen,

- eine Betriebsbeihilfe für bestehende KWK-Anlagen, welche in den Jahren 2003 bis 2010 Gelder für die Aufrechterhaltung des Betriebs erhielten,
- eine Investitionsbeihilfe für neue KWK-Anlagen für die Jahre 2007 bis 2012 (2014)

und im Rahmen des Ökostromgesetzes

- Investitionsbeihilfen für KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge (Zellstoff- bzw. Papiererzeugung) für die Jahre 2009 bis 2012.

Die Förderungen im Rahmen des KWK-Gesetzes sind auf keine spezifischen Sektoren abgestellt, es sind aber 30% der zur Verfügung stehenden Geldmittel für industrielle KWK-Analgen vorbehalten. Es gibt in den Gesetzen jedoch detaillierte Vorgaben bezüglich der Verwendung und Mange der erzeugten

Wärmeenergie usw.. Die Förderungen für Ablauge-KWK sind für die Zellstoff und Papierindustrie vorgesehen.

**Frage 11:** Wie viel Geld wurde auf diese Weise in den vergangenen Jahren für die Förderung insbesondere der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung pro Jahr ausgegeben? Wie viel Geld wird in den kommenden Jahren voraussichtlich für die Förderung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung pro Jahr bereitgestellt werden?

Im Rahmend der Betriebsbeihilfen gemäß KWK-Gesetz wurden in den Jahren 2003 bis 2010 etwa EURO 350 Mio. ausgegeben, für Investitionsförderungen gemäß KWK-Gesetz wurden bisher etwa EURO 50 Mio. der insgesamt zur Verfügung stehenden EURO 55 Mio. ausgegeben.

Von den gemäß Ökostromgesetz für Ablauge KWK-Anlagen zur Verfügung stehenden EURO 10 Mio. wurden bisher keine Gelder ausgegeben.

**Anmerkungen zu den Tabellen/Auswertungen:**

- Die vorgegebenen Tabellenbeschreibungen lassen trotz Fußnoten einigen Interpretationsspielraum. Es wurden deshalb nach besten Wissen Annahmen getroffen und diese im ersten Tabellenblatt "Anmerkungen" genau beschrieben. Nähere Spezifizierungen wären hilfreich gewesen, da sonst die Gefahr besteht dass die von den Mitgliedsstaaten übermittelten Daten auf verschiedenen Annahmen beruhen und daher nicht vergleichbar sind! (z.B. Spalte I: "KWK-Anteil an der gesamten Stromerzeugung": Ist mit "KWK-Anteil" nur der hocheffiziente KWK Strom gemeint oder aller Strom aus KWK Anlagen?).
- Bei der Berechnung von hocheffizientem KWK-Strom der erfaßten KWK-Anlagen wurden die Referenzwirkungsgrade und Korrekturwerte (Netzverlust und Temperatur) gemäß Vorgaben berücksichtigt. Es wurde die Durchschnittstemperatur von Wien für ganz Österreich verwendet. Für die Korrektur für Netzverluste wurde angenommen, dass alle Kraftwerke in der Netzebene 50-100 kV einspeisen.
- Die Berechnung der vermiedenen CO2 Emission pro Jahr basiert auf den summierten jährlichen Primärenergieeinsparungen aller erfaßten KWK Anlagen und eines gewichteten Emissionsfaktors über alle Brennstoffe gemäß des aktuellen Berichts des Umweltbundesamts.
- Die Zuordnung der Werte zu Kraftwerkstypen und Sektor (Blatt 2 und 3) konnte nur für diejenigen Typen und Sektoren durchgeführt werden, die in Österreich statistisch erfasst werden.
- Grundsätzlich wurden für die Zuordnung der Referenzwirkungswerte jede KWK-Anlage einem Energieträger zugeordnet, wo dies nicht eindeutig möglich war wurde gemäß Artikel 5 der Entscheidung der Kommission (harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwirkungsgrade) vorgegangen

Auf Grund der Vielzahl der getroffenen Annahmen wird darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Zahlen vor einer Veröffentlichung bzw. Weiterverwendung von auf die Richtigkeit dieser Annahmen geprüft werden sollten.